



## Erläuternde Hinweise

### Wiederaufbau von Infrastrukturen in Kommunen

1. Auszug aus der Förderrichtlinie "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen" - Nummer 6
2. Definition von "nicht-kommunale Träger" und Umfang der Infrastrukturen (Auszug)
3. Informationen zum Antragsverfahren und zu dieser Erfassungstabelle
4. Auszahlung und Verwendungsnachweis

### 1. Auszug aus der Förderrichtlinie "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen" - Nummer 6

#### Wiederaufbau von Infrastruktur durch nicht-kommunale Träger

Zum Wiederaufbau von Infrastrukturen in Kommunen erstellt der antragstellende Träger der Infrastruktur für jede seiner Einzelmaßnahmen ein Projektdatenblatt nach Muster (Muster-Projektdatenblatt) und fügt ein Vorblatt nach Muster (Muster-Wiederaufbauplan) bei. Die Muster werden auf der Internetseite des für Kommunales zuständigen Ministeriums veröffentlicht. Die Erforderlichkeit des Projektes ist durch die jeweilige Gemeinde oder die zuständige Stelle zu bestätigen. Die Bestätigung ist dem Wiederaufbauplan beizufügen.

#### Allgemeine Anforderungen an die Wiederaufbaupläne

Neben der Dokumentation der Schäden, dem Nachweis der Art der Schadensermittlung, zum Beispiel durch eine Kostenschätzung oder ein Schadensgutachten, und einer Beschreibung des Schadens enthalten die Projektdatenblätter der Wiederaufbaupläne nach der Nummer 6.5.3.3 insbesondere Informationen darüber, ob die jeweilige Maßnahme bereits begonnen worden ist, und ob eine Förderung bereits in früheren Jahren erfolgt ist. Außerdem enthalten die Projektdatenblätter Angaben darüber, ob Versicherungsleistungen, Soforthilfen des Landes Nordrhein-Westfalen oder Leistungen Dritter eingesetzt worden sind oder erwartet werden.

#### Achtung: Antragstellung im Online-Förderportal bis zum 30. Juni 2023

Anträge sind bis zum 30. Juni 2023 grundsätzlich im Online-Förderportal (<https://www.wiederaufbau.nrw/onlineantrag#login>) auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages unter Beifügung der notwendigen Unterlagen an die zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen.

### 2. Definition von "nicht-kommunale Träger" und Umfang der Infrastrukturen (Auszug)

**nicht-kommunale Träger** nicht-kommunale Träger von Bildungs-, Kultur-, Sport- und sonstigen Infrastruktureinrichtungen wie zum Beispiel freie Träger, Träger klösterlicher Einrichtungen, Kirchen, jüdische Kultusgemeinden, sonstige Religionsgemeinschaften oder der Träger von Infrastrukturen nach Nummer 6.1.2 wie zum Beispiel Vereine oder Stiftungen sowie natürliche Personen

#### Infrastrukturen Die Maßnahmen sind insbesondere in folgenden Bereichen möglich:

##### nach Nummer 6.1.2

- a) städtebauliche Infrastruktur, einschließlich der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Kultureinrichtungen, Denkmälern, das Stadtbild prägenden Gebäuden oder sonstige Anlagen von überregionaler Bedeutung. Zur städtebaulichen Infrastruktur gehören auch die administrative Infrastruktur und Erschließungsanlagen, wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie Parkflächen und Grünanlagen.
- b) soziale Infrastruktur, wie Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen einschließlich Einrichtungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Daseinsvorsorge dienende Infrastruktur wie Sportstätten, Friedhöfe oder Gemeinschaftseinrichtungen, auch in Kleingartenanlagen,
- c) verkehrliche Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen und des Rad- und Fußverkehrs, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegt. Zur verkehrlichen Infrastruktur gehören auch außerörtliche überwiegend öffentliche Straßen und Wege sowie Brücken,
- d) wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen sowie Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ unterliegen; hierzu gehören Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen (Kläranlagen, Kanalisation), Abfallentsorgungsanlagen (einschließlich Deponien), Nebenanlagen wie Anlagen zur energetischen Nutzung von Klär- und Deponiegas, abschwemmgefährdete Altlasten sowie Anlagen zum Schutz vor Hochwasser, Starkregen, einschließlich deren Zufahrten, und wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur einschließlich innerörtlicher Wasserläufe,



## Erläuternde Hinweise

### Wiederaufbau von Infrastrukturen in Kommunen

1. Auszug aus der Förderrichtlinie "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen" - Nummer 6
2. Definition von "nicht-kommunale Träger" und Umfang der Infrastrukturen (Auszug)
3. Informationen zum Antragsverfahren und zu dieser Erfassungstabelle
4. Auszahlung und Verwendungsnachweis

e) Kultureinrichtungen in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft insbesondere in den Bereichen Museen, Theater, Bibliotheken und Archive, Orchester, historische Parks und Gärten, Schlösser, Musikschulen, universitäre Sammlungen und weitere Kultureinrichtungen, zum Beispiel Kulturhäuser, Soziokulturelle Zentren, Dritte Orte und Amateurmusikvereinigungen,

f) Schadensbeseitigung an Archiven privater Vereine, von Stiftungen und gemeinnützigen Einrichtungen nebst der für die Heimatforschung wichtigen privaten Unterlagen, oder

h) bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts auch Einkommenseinbußen.

**Eine Förderung erfolgt nur, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller Eigentümerin oder Eigentümer des geschädigten Objektes oder durch Rechtsvorschriften oder Vertrag zur Beseitigung des Schadens verpflichtet ist.**

**Förderfähige Kosten** Über die Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen sind folgende Kosten förderfähig:

Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen, wenn sie im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang in einer dem jeweiligen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko angepassten Weise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Vermeidung künftiger Schäden wiedererrichtet werden.

**Abzugsposten** Erhaltene Soforthilfen, Spenden Dritter, Versicherungsleistungen sowie sonstige Leistungen Dritter (zum Beispiel in Anspruch genommene Förderprogramme) sind in Abzug zu bringen.

### 3. Informationen zum Antragsverfahren und zu dieser Erfassungstabelle

Nach Nummer 6.5.1 der Förderrichtlinie "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen" sind die Anträge auf Billigkeitsleistungen im Zusammenhang mit Wiederaufbauplänen bis zum 30. Juni 2023 im Online-Förderportal zu stellen.

**Diese Erfassungstabelle ist in ein PDF-Format umzuwandeln und dem Antrag im Online-Förderportal beizufügen.**

Die Erfassungstabelle dient dazu, zügig die Ihnen entstandenen Kosten im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau von Infrastrukturen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schadensereignis (Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021) stehen, zu erfassen. Zugleich benötigen wir die offene Datei, um Vergleiche und Analysen durchführen zu können.

**Änderungsanträge** Nach dem Erstantrag sind Änderungsanträge frühestens nach Ablauf von 18 Monaten Bis zum Abschluss des Vorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde auf ergänzenden Antrag der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers über eine Änderung der Höhe der Billigkeitsleistung im Leistungsbescheid nach eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf Antrag kann ein Wiederaufbauplan frühestens nach Ablauf von 18 Monaten nach der Bewilligung aktualisiert und überprüft werden.

### 4. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger können die Billigkeitsleistungen aus dem bewilligten Wiederaufbaubudget bis zu dieser Höhe bedarfsgerecht abrufen. In Härtefällen kann eine anteilige Auszahlung einer Billigkeitsleistung bereits dann erfolgen, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde glaubhaft macht, dass der Wiederaufbauplan innerhalb einer festzulegenden Frist vorgelegt wird.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer abschließenden Belegliste über das Projekt im Rahmen des Wiederaufbauplanes. Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Originalbelege über die Einzelzahlungen sind von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren. Bei denkmalpflegerischem Mehraufwand bestätigt die Untere Denkmalbehörde der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme, dass der denkmalpflegerisch bedingte Mehraufwand angefallen ist. Diese Bestätigung ist von der Leistungsempfängerin oder von dem Leistungsempfänger zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es finden Stichprobenprüfungen insbesondere der Beleglisten, der Originalbelege, im Falle von Unternehmen nach Nummer 6.2.1 Buchstabe b) bis g) auch der Einkommenseinbußen durch die dafür zuständige Bewilligungsbehörde statt.



**Wiederaufbauplan für Infrastrukturen in Kommunen**

Regierungsbezirk →  
(in) Kommune →  
Antragsteller →

Arnsberg
Lüdenscheid
STL- Stadt Lüdenscheid

Werte → 1.159.422 1.159.422 0 0

1.159.422

Id.-Projekt-Nummer	Förderartbestand nach Nr. 6.4.2	Angaben zum geschädigten Objekt/notwendigem Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstand sowie Fahrzeug				Angaben zur Finanzierung							Sonstige Angaben					
		Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anschrift des geschädigten Objektes	Kurzerläuterung des entstandenen Schadens	Zustand der (baulichen) Anlage nach Schadenseintritt	voraussichtliche Gesamtausgaben (brutto in EUR - gerundet)	davon als Schadensbeseitigung förderfähig (brutto in EUR - gerundet)	davon anzurechnende Einnahmen (brutto in EUR gerundet)	Vorsteuerausgab (in EUR - gerundet)	Fördersatz (in Prozent)	Eigenanteil (in Euro)	beantragte Billigkeitsleistung (in Euro)	Maßnahme bereits abgeschlossen (ja/nein)	Ersatzneubau an anderer Stelle (ja/nein)	sofern Ersatzneubau an anderer Stelle "ja": Bitte Anschrift	Denkmal (ja/nein)	Schadensgutachten erforderlich? (ja/nein)	Schadensgutachten vorliegend? (ja/nein)
Nr.	RL- Gegenstand	Kurzbezeichnung	Anschrift	Kurzerläuterung	Zustand	voraus. Gesamtausgabe	förderfähiger Schaden	Einnahmen	VSt- Abzug	Fördersatz	Eigenanteil	Antr. Billigkeitsleistung	Maßnahmenstand	Ersatzneubau	Ersatz-Anschr.	Denkmal	Gut erforderlich	Gut-Anlage
1	h)	Untergrund aufrauen und neu schottern 320m*3,5m*0,10m (ca. 1.120 m²)	Odenthaler Hagen	Ausspülungen der ungebundenen Schotterschicht	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	23.990,40 €	23.990	0	0	100	0	23.990	nein	nein		nein	nein	nein
2	h)	Untergrund aufrauen und neu schottern 200m*3m*0,10m (ca. 600 m²)	Verbindungsweg Einighauser Weg bis Schiefe Ahelle	Ausspülungen der ungebundenen Schotterschicht	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	12.852,00 €	12.852	0	0	100	0	12.852	nein	nein		nein	nein	nein
3	h)	Untergrund aufrauen und neu schottern 220m*3m*0,10m (ca. 660 m²)	Verbindungsweg Talstr. 116-130	Ausspülungen der ungebundenen Schotterschicht	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	14.137,20 €	14.137	0	0	100	0	14.137	nein	nein		nein	nein	nein
4	k)	Bankette 100m*0,5m*0,10 asphaltieren	Am Stühlberg	Bankette in Asphaltbauweise ausgespült, weggerissen	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	4.998,00 €	4.998	0	0	100	0	4.998	nein	nein		nein	nein	nein
5	k)	Teilstk. Neu Asphaltieren=320m*3m*/Teilstk Schottern 160m*3m	Straße nach Altenhof	Oberflächen ausgespült, Weg ist nicht mehr befahrbar	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	73.342,08 €	73.342	0	0	100	0	73.342	nein	nein		nein	nein	nein
6	k)	2 Durchlässe erneuern.300m Bankett schottern. 1500m*3m Decke erneuern.	Wesselberg Brügge	Oberfläche und Randbereiche weggespült. Durchlässe verstopft	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	304.521,00 €	304.521	0	0	100	0	304.521	nein	nein		nein	nein	nein
7	k)	50m Bankette neu schottern	Neuenhoferstr.	Bankette ausgespült	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	2.856,00 €	2.856	0	0	100	0	2.856	nein	nein		nein	nein	nein
8	k)	500m² Randbereiche neu schottern	Stallekingstr.	Bankette ausgespült	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	10.710,00 €	10.710	0	0	100	0	10.710	nein	nein		nein	nein	nein
9	k)	5 to Asphalt einbauen. Schlaglöcher sanieren .	Brauck	Vorhandene Schlaglöcher noch mehr ausgespült	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	2.856,00 €	2.856	0	0	100	0	2.856	nein	nein		nein	nein	nein
10	k)	Randbereiche füllen und auf 100m neue Decke einbauen (ca. 300 m²). Teils TS vorprofilieren (ca. 15 to)	Verbindungsweg Buschweg-Versestraße	Oberflächen ausgespült, Weg ist nicht mehr befahrbar	Neubau günstiger als umfangliche Sanierung	41.126,40 €	41.126	0	0	100	0	41.126	nein	nein		nein	nein	nein
11	h)	600m Rand ca 1m breit aufschottern und Decke neu ziehen auf 600 m (ca. 1.800 m²)	Pferdekamp obere Teil Asphaltbereich	Oberflächen ausgespült, Weg ist nicht mehr befahrbar	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	149.725,80 €	149.726	0	0	100	0	149.726	nein	nein		nein	nein	nein
12	h)	700m aufrauen und neu schottern	Pferdekamp obere Teil unbefestigter Bereich	Ausspülungen der ungebundenen Schotterschicht	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	44.982,00 €	44.982	0	0	100	0	44.982	nein	nein		nein	nein	nein
13	h)	400m Rand ca 1m breit aufschottern, Fläche mit Tragschicht teils vorprofilieren und Decke neu ziehen auf 400 m (ca. 1.200 m²)	Im Schemm Verbindungsweg bis Borbet	Kompletter Wirtschaftsweg weggespült, incl. Randbereiche. Weg ist nicht mehr befahrbar .	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	105.529,20 €	105.529	0	0	100	0	105.529	nein	nein		nein	nein	nein
14	k)	600m Bankett erneuern	Wenninghausen	Bankette ausgespült	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	14.994,00 €	14.994	0	0	100	0	14.994	nein	nein		nein	nein	nein
15	k)	700m Bankett erneuern auf beiden Seiten	Brenscheiderstr.	Bankette ausgespült	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	34.986,00 €	34.986	0	0	100	0	34.986	nein	nein		nein	nein	nein
16	k)	500m Bankett erneuern auf beiden Seiten Bruchsteinmauer herstellen ca. 15m*3m höhe	Mindenbeckerstr.	Bankette ausgespült, Bruchsteinmauer komplett weggerissen	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	44.268,00 €	44.268	0	0	100	0	44.268	nein	nein		nein	nein	nein
17	k)	Teils Tragschicht vorprofilieren (ca. 15 to) 300m Decke neu ziehen. (ca. 900m²)	Straße nach Bundhagen	Oberflächen ausgespült, Weg ist nicht mehr befahrbar	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	63.403,20 €	63.403	0	0	100	0	63.403	nein	nein		nein	nein	nein
18	k)	Böschung ausgespült	Volmeststraße 116 - 118	Böschung der Straße ist durch den Bachlauf Ludmecke ausgespült.	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	78.540,00 €	78.540,00 €	0	0	100	0	78.540	nein	nein		nein	nein	nein
19	k)	Böschung ausgespült	Mintenbecker Straße (Niedermintenbecke)	Böschung der Straße ist durch den Bachlauf Mintenbecke ausgespült.	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	30.322,82 €	30.322,82 €	0	0	100	0	30.323	nein	nein		nein	nein	nein
20	k)	Durchlaß beschädigt	Ginsterweg	Durchlaß durch das HW beschädigt, Einlaufbereich ausgespült	Neubau günstiger als umfangliche Sanierung	20.000,00 €	20.000,00 €	0	0	100	0	20.000	nein	nein		nein	nein	nein
21	k)	Fahrbahndecke beschädigt, unterspült	Ginsterweg	Fahrbahndecke durch HW unterspült, aufgebrochen	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	16.600,00 €	16.600,00 €	0	0	100	0	16.600	nein	nein		nein	nein	nein
22	k)	Uferbereich ausgespült	Am Brügger Bahnhof/ Volmesteg	Uferbereich der Volme an der Brücke ausgespült	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	23.181,68 €	23.181,68 €	0	0	100	0	23.182	nein	nein		nein	nein	nein
23	h)	Balifangzaun beschädigt	Schiefe Ahelle/Ohler Weg	Balifangzaun des Bolzplatzes durch das HW beschädigt	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	41.500,00 €	41.500,00 €	0	0	100	0	41.500	nein	nein		nein	nein	nein